


Normgeber:	Kultusministerium
Aktenzeichen:	I.1 - 649.100.050-00002
Erlassdatum:	19.11.2019
Fassung vom:	23.08.2023
Gültig ab:	05.09.2023
Gültig bis:	31.12.2035
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	7200
Normen:	§ 1 DIGPSCHULG, § 2 DIGPSCHULG, § 2 DVVERBUNDG, § 71 GEMO, § 23 HO ... mehr
Fundstelle:	StAnz. 2019, 1238

Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Empfänger der Fördermittel
4. Fördervoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
6. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung
7. Rückforderung
8. Mitteleinbehalt
9. Sonstige Förderbestimmungen
10. Verfahren
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7200

Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024

Fundstelle: StAnz. 2019, S. 1238

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.08.2023 (StAnz. 2023, S. 1161)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267) bestimmt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die vorliegende Förderrichtlinie konkretisiert die Regelungen des HDigSchulG für die öffentlichen Schulträger und Träger genehmigter Ersatzschulen (Ersatzschulträger) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG.

Für die Träger von Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG trifft das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) gesonderte Regelungen.

Die Förderung von landesweiten Maßnahmen und Maßnahmen an landeseigenen Schulen nach § 1 Abs. 2 Satz 4 HDigSchulG wird in einem Erlass des Kultusministeriums (HKM) geregelt. Die Förderung von länderübergreifenden Maßnahmen regelt eine länderübergreifende Bekanntmachung. Darüber hinaus dient die vorliegende Förderrichtlinie der Ausführung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020 (BAnz AT vom 16. Dezember 2020, S. B4).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur zusätzliche Maßnahmen nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen jedoch nur, wenn sie dazu dienen,
 - a) unzureichende Internetanschlüsse des Schulstandorts auszugleichen, wenn kein Anbieter einen Breitbandanschluss bis zum Ende des Förderzeitraumes garantieren kann, oder
 - b) die Infrastruktur bei Leistung, Qualität, Administration und Wartung (zum Beispiel Cache Systeme für Streaming, Betriebs- und Softwareverteilung, Device Management) zu verbessern oder
 - c) spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen, die gesondert begründet sein müssen, oder

- d) rechtlichen Anforderungen zu genügen (zum Beispiel Jugendschutz);
2. schulisches WLAN;
 3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten; diese Maßnahmen sind gesondert zu begründen;
 4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
 5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technischnaturwissenschaftliche Bildung oder die fachrichtungsbezogene Bildung an beruflichen Schulen;
 6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und 2 förderfähig ist, verfügt und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technischpädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - c) bei Anträgen für allgemein bildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des Investitionsförderprogramms 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemein bildenden Schulen des Schulträgers nicht überschreiten; mobile Endgeräte für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen sowie Smartphones sind nicht förderfähig;
 7. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;

8. Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern. Nach Maßgabe der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ sind förderfähig:

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel oder als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 auf der Ebene der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen,
- b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen oder -Administratoren in Höhe von bis zu 10 000 Euro einmalig pro Fachkraft; die Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

Im Einzelnen ergibt sich die Förderfähigkeit aus Anlage 2. Sonstige Personalkosten der Schulträger sind nicht förderfähig.

2.2 Das Leasing von IT-Infrastruktur ist nur förderfähig, wenn das Zusätzlichkeitserfordernis nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfüllt ist und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Leasingverträge erstrecken sich mindestens auf die Dauer der Zweckbindungsfrist, vergleiche Tz. 4.4. Wenn die Zweckbindungsfrist über den Förderzeitraum hinausgeht, muss der Antragsteller den Vertrag weiterführen und aus Mitteln außerhalb dieser Förderung weiterfinanzieren.
2. Bereits bestehende Leasingverträge dürfen nicht vorzeitig beendet werden.
3. Die Regelung für mobile Endgeräte unter Tz. 2.1 Nr. 6 Buchst. c ist auch beim Leasing zu beachten.
4. Förderfähig sind nur Leasingraten für Nutzungszeiten während der Laufzeit des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024.

5. Die Fördermittel für Leasingraten können erst zur Auszahlung abgerufen werden, wenn die einzelnen Raten fällig sind. Ebenfalls zulässig ist es, die Leasingraten nachlaufend in einer einheitlichen Summe nach Vertragsende abzurufen.
 6. Förderfähig sind nur die investiven Anteile der Leasingraten. Nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, Versicherungen sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support. Die Anteile sind gesondert auszuweisen.
- 2.3 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Tz. 2.1 und 2.2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister.
- 2.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig; Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2 bleibt unberührt. Ein Verwaltungskostenanteil für Beschaffungen durch einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach § 2 Abs. 1 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), kann aus dem Darlehen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 HDigSchulG gefördert werden. Betrifft der Verwaltungskostenanteil eine Maßnahme nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2, kann dieser aus dem Landeszuschuss nach Tz. 5.2 gefördert werden.
- 2.5 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
- 2.6 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

3. Empfänger der Fördermittel

Antragsberechtigt sind die in der Anlage zum HDigSchulG genannten Schulträger nach §§ 138 bis 140 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) mit Ausnahme des Landes sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG. Gehen Schulen in freier Trägerschaft auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Schulen in freier Trägerschaft während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die Antragsberechtigten eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.
- 4.2 Die zu beschaffende digitale Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller für jede Schule eine Bestandsaufnahme und eine Anforderungsanalyse durchgeführt haben. Sie erfüllen diese Voraussetzung in der Regel durch die Angabe im Medienbildungskonzept nach Tz. 10.4 Satz 1 Buchst. a. Es dürfen nur Investitionsmaßnahmen an Schulen angemeldet werden, die mit der Schulentwicklungsplanung übereinstimmen. Soweit Ersatzschulen nicht nach § 145 Abs. 1 Satz 4 HSchG in die Schulentwicklungsplanung einbezogen worden sind, kann bei ihnen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.
- 4.3 Maßnahmen nach Tz. 2, mit Ausnahme der Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2, können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen werden. Maßnahmen nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2 können gefördert werden, wenn sie nach dem 3. Juni 2020 begonnen werden. Eine Maßnahme nach Satz 1 beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Eine Maßnahme nach Satz 2 beginnt mit der Beschäftigung einer Person oder dem Abschluss eines Leistungsvertrages im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum Aufbau professioneller Supportstrukturen für die schulische IT-Infrastruktur und Ausstattung, die aus den Mitteln des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“ oder „Leihgeräte für Lehrkräfte“ gefördert werden. Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.
- 4.4 Die geförderten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, längerfristig dem Verwendungszweck entsprechend genutzt zu werden. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünfundzwanzig Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Tz. 2.1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2.
- 4.5 Bei Planung und Durchführung der Maßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10 000 Euro. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Maßnahmen nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2.

- 4.6 Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus dem Investitionsförderprogramm fördern zu lassen, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Finanzierung.

Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.

- 4.7 Der Antragsteller stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden.

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
- c) die Erlasse zum öffentlichen Auftragswesen.

Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100 000 Euro beträgt, den Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), sowie die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Vergabe- und Tariftrueugesetz (HVTG) zu beachten sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB. Wenn es sich bei dem Maßnahmenträger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des HVTG zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der In-

ternetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD - www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt nach §§ 23 und 44 LHO einschließlich der entsprechenden VV, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 75 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 12,5 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Das Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet über die Förderung der öffentlichen Schulträger und der Ersatzschulträger als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zum HDigSchulG festgelegten Kontingente im Einvernehmen mit dem HKM. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der VV zu § 44 der LHO einschließlich der Anlage 2 und 3 der VV zu § 44 LHO, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt.

5.2 Abweichend von Tz. 5.1 Satz 3 und 4 besteht für Maßnahmen nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2 die Förderung aus einem Bundeszuschuss und einem Landeszuschuss bis zur Höhe der förderfähigen Ausgaben, über deren Bewilligung die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage 1 festgelegten Kontingente entscheidet.

6. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

6.1 Verspätet verwendete Bundesmittel sind nach § 13 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen. Dasselbe gilt für den Landeszuschuss nach Tz. 5.2. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WI-Bank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter.

6.2 Bei verspätet verwendeten Kofinanzierungsdarlehen entfallen ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung die Zinszuschüsse des Landes. Der Darlehensnehmer trägt die vertraglich geschuldeten Zinsen vollständig. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Darlehensnehmer beträgt ein Jahr und beginnt, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die von dem

Antragsteller gezahlten Beträge in Höhe der vom Land gezahlten Zuschüsse an das Land weiter.

7. Rückforderung

7.1 Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, tritt die WIBank vom Zuwendungsvertrag zurück und fordert die Bundesmittel und das Darlehen oder den Landeszuschuss vom Antragsteller zurück. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, sind ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt und eine vollständige oder teilweise Rückforderung nach Nr. 8 der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

7.2 Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Tz. 6 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt. Für den in Satz 1 genannten Zeitraum entfallen die Zins- und Tilgungszuschüsse des Landes. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom Land geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen werden über die WIBank vom Empfänger der Fördermittel zurückgefordert und an das Land weitergeleitet.

8. Mitteleinbehalt

Die Empfänger der Fördermittel sollen Sicherungs- und Mängелеinbehalte grundsätzlich durch zusätzliche Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel (Zuschuss und Komplementärfinanzierung) sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Antragsteller regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere förderfähige Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist nach Tz. 10.7 und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausgezahlten Mittel sind von dem Antragsteller bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei kommunalersetzen Maßnahmen.

9. Sonstige Förderbestimmungen

- 9.1 Sollten Teile eines Förderkontingentes nach Beantragung wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten förderfähigen Ausgaben reduzieren, sich diese nach Tz. 2.6 mindern oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, können Antragsberechtigte im Sinne der Tz. 3 weitere Anträge stellen.
- 9.2 Förderkontingente der Schulträger, die nach Ablauf des 31. Dezember 2021 durch den Antragsteller nicht belegt sind, können vom HMdF im Einvernehmen mit dem HKM anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte auch nach dem 31. Dezember 2021 Anträge nach Tz. 10.3 und 10.4 bei der WIBank stellen. Das HMdF kann hierfür eine Frist vorsehen.
- 9.3 Durch § 2 Abs. 3 und 4 des HDigSchulG werden Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts durch spezielle gesetzliche Regelungen ersetzt. Sie ermöglichen allen kommunalen Schulträgern die Erbringung des Eigenanteils.
- 9.4 Die öffentlichen Schulträger haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.
- 9.5 Bei Anträgen nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2 gilt Tz. 9.2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezember 2021 der 15. Februar 2024 tritt.

10. Verfahren

- 10.1 Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der WIBank. Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt.
- 10.2 Die WIBank schließt im Rahmen der Komplementärfinanzierung Darlehensrahmenverträge (Kofinanzierungsdarlehen) mit den öffentlichen Schulträgern und den Ersatzschulträgern ab. Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes wird in einem Zuwendungsvertrag nach Nr. 4.3 der VV zu § 44 LHO geregelt. Der Landeszuschuss nach Tz. 5.2 wird in einem weiteren Zuwendungsvertrag geregelt.
- 10.3 Die Vertragsurkunden müssen jeweils innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang des Vertragsangebotes von dem jeweiligen Schulträger rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesandt werden; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank maßgebend. Für die Kommunen unterzeichnen die nach § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) oder § 45 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) zuständigen Organe; für den Landeswohlfahrtsverband (LWV) und die Ersatzschulträger unterzeichnen deren jeweils vertretungsberechtigte Organe. Die Anträge sind der

WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgeschriebenen Mustern zu übermitteln. Die Vordrucke werden auf der Internetseite der WIBank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet werden. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Jeder Empfänger der Fördermittel kann innerhalb seines Kontingents mehrere Anträge stellen. Gleichartige Maßnahmen eines Schulträgers können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Anträge müssen die folgenden Angaben umfassen:

- a) Eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,
- b) eine Darstellung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn des Investitionsvorhabens) kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen,
- c) die Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen noch nicht begonnenen Abschnitt einer Maßnahme handelt, sofern das Investitionsvorhaben vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde,
- d) eine Bestätigung über ein auf die Ziele abgestimmtes Konzept des Schulträgers zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
- e) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen zum Ausschluss von Doppelförderungen,
- f) im Fall eines Trägerwechsels bei Schulen in freier Trägerschaft der Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,
- g) im Fall des Leasings eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie
- h) eine Erklärung darüber, dass die Finanzierung während der gesamten Zweckbindungsfrist gesichert ist.

10.4 Dem Antrag ist darüber hinaus ein Medienbildungskonzept der Schule beizufügen, das die folgenden Angaben enthält und im Fall der öffentlichen Schulträger außerdem mit dem Staatlichen Schulamt abgestimmt sein muss:

- a) eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung,
- b) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept sowie
- c) eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

Dem Antrag eines öffentlichen Schulträgers muss eine Bestätigung des Staatlichen Schulamtes dafür beigefügt sein, dass die Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, hinsichtlich der in Buchst. b und c genannten Voraussetzungen auf das Medienkonzept abgestimmt ist.

10.5 Die WIBank prüft die Anträge, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach und leitet die Anträge in elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HKM weiter.

Das HKM prüft die beantragte Maßnahme im Hinblick auf das Medienbildungskonzept. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leitet das HKM die Bestätigung darüber sowie den Antrag an die Bewilligungsstelle weiter.

Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Die Bewilligungsstelle kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Stuft die Bewilligungsstelle eine Maßnahme als förderfähig ein, so wird diese durch die WIBank in eine Förderliste aufgenommen. Die Liste wird jeweils zur Mitte eines Monats aktualisiert. Der Mittelabruf für eine Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Förderliste möglich.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Diese können insbesondere Angaben zum Antragsverfahren, zum Umsetzungsstand, zu geleisteten Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie zum Verwendungsnachweisverfahren beinhalten. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

Die WIBank übersendet dem Antragsteller nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Förderliste mit den bewilligten Maßnahmen.

10.6 Nach Beginn der Fördermaßnahme ist über den Fortgang jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis zum 20. Juli desselben und bis zum 20. Januar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Empfänger der Fördermittel verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen.

10.7 Die Bundesmittel werden von der WIBank bei der Bundeskasse abgerufen und grundsätzlich dem Antragsteller zusammen mit dem Kofinanzierungsdarlehen ausgezahlt.

Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Antragsteller muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat. Hierbei versichert der Antragsteller, dass mit der Maßnahme im Sinne der Tz. 2.1 oder 2.2 begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am Fünfzehnten des zweiten auf den Abruf folgenden Monats.

Es sind bis zu drei Mittelabrufe je Maßnahme möglich (grundsätzlich Bundesmittel und Darlehen zusammen in einem Abruf). Wenn die Förderung weniger als 25 000 Euro beträgt, ist nur ein Abruf unter Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig. Bei Leasingverträgen ist abweichend davon höchstens ein Abruf im Jahr zulässig.

Öffentliche Schulträger können ihren Eigenanteil dadurch erbringen, dass sie gegenüber der WIBank nachweisen, dass sie die Kofinanzierung über Eigenmittel zwischenfinanzieren und das Kofinanzierungsdarlehen spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises abrufen. Unabhängig davon können die Abrufe der Bundeszuschüsse jeweils nur anteilig in Höhe von höchstens 75 Prozent der förderfähigen, bereits getätigten Ausgaben vorgenommen werden. In diesem Fall sind bis zu zwei Abrufe für Bundesmittel und ein abschließender Abruf der restlichen Bundesmittel und des gesamten Kofinanzierungsdarlehens möglich.

Die Fördermittel müssen bis spätestens zum Abrufstichtag 30. Juni 2025 abgerufen werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Mittelabruf trägt der Antragsteller.

10.8 Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende (mit Abnahme aller Leistungen), spätestens bis zum 31. August 2025, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Im Fall von Leasing muss der Vertrag sowie eine Rechnung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Der förderfähige Anteil der Leasingrate ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse digitalpakt@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

- 10.9 Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, die Evaluation des „DigitalPakt Schule“ zu unterstützen. Sie weisen auf die Förderung aus dem „DigitalPakt Schule“ in geeigneter Weise durch einen vorgegebenen Style-Guide hin und können von Bund und Land in öffentlichkeitswirksame Termine eingebunden werden.
- 10.10 Abweichend von Tz. 10.3 Satz 3 bis 10, Tz. 10.4, Tz. 10.5 Satz 1 bis 3 sowie Satz 8 und 9, Tz. 10.6, Tz. 10.7 und Tz. 10.8 gelten für Maßnahmen nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2 folgende Bestimmungen:
- 10.10.1 Der Antrag ist der WIBank als Auszahlungsanforderung mit dem Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin in elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster zu übermitteln. Er muss folgende Angaben umfassen:
- a) eine Kurzbeschreibung der Maßnahme,
 - b) eine Darstellung, inwiefern die Maßnahme im Zusammenhang mit mindestens einer im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“ oder „Leihgeräte für Lehrkräfte“ bewilligten Fördermaßnahme steht; hierzu ist die Identifikationsnummer der bewilligten Maßnahme oder sind die Identifikationsnummern der bewilligten Maßnahmen anzugeben,
 - c) eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,

- d) Angaben über die gewünschte Höhe der Auszahlung,
- e) im Fall eines Trägerwechsels bei Schulen in freier Trägerschaft der Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,
- f) zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt sind und bei Maßnahmen nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2 Buchst. a, 1. Alt. (Personalkosten) zusätzlich ein Auszug aus dem Lohnkonto sowie
- g) eine Bestätigung, dass der dauerhafte Betrieb gewährleistet ist.

Jeder Schulträger kann höchstens einen Antrag pro Jahr stellen. Ein Antrag kann die Förderung von Maßnahmen mehrerer Jahre umfassen. Auszahlungen sollen 5 000 Euro nicht unterschreiten. Bei Kontingenten bis zu 5 000 Euro soll die Auszahlung in einer Summe angefordert werden. Die Anträge zum 15. Februar 2024 können auch eine Auszahlung der Förderung von Supportkosten umfassen, die erst bis zum 15. Mai 2024 anfallen. Ist die Vorlage des Verwendungsnachweises bei Antragstellung in begründeten Einzelfällen nicht möglich, ist dieser nach Zustimmung der WIBank binnen sechs Monaten nach Antragstellung einzureichen. Die Ersatzschulträger haben zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel Belege vorzulegen.

- 10.10.2 Die WIBank prüft die Anträge und Verwendungsnachweise auf Vollständigkeit sowie inhaltlich, insbesondere auf den Zusammenhang mit einer bereits bewilligten Maßnahme nach dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“ oder „Leihgeräte für Lehrkräfte“ und auf die Einhaltung des dem Träger zustehenden Förderkontingents. Im Verwendungsnachweisverfahren prüft die WIBank stichprobenartig Belege. Sie kann den Zuwendungsempfänger bereits im Vorwege zur Vorlage von Belegen auffordern. Die WIBank teilt dem HKM und dem HMdF ihre Entscheidung mit. Stuft die WIBank eine Maßnahme als förderfähig ein, nimmt sie diese in eine separate Förderliste auf. Pro Antrag wird nur eine Auszahlung geleistet. Die Auszahlung erfolgt jeweils in der Regel am 15. November eines Jahres, letztmalig am 15. Mai 2024. Dazu ruft die WIBank die Bundesmittel bei der Bundeskasse und den Landeszuschuss beim Land rechtzeitig vor dem Auszahlungstermin ab und leitet die Zuschüsse unverzüglich an die Zuwendungsempfänger weiter. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks zu verwenden. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2019

Hessisches Kultusministerium

I.1 - 649.100.050-00002

- Gült.-Verz. 7200 -

StAnz. 49/2019 S. 1238

**Anlage 1:
Förderkontingente Administrationsprogramm**

	Bundesmittel	Summe Landesmittel	Gesamtinvestitionsvolumen
	in Euro	in Euro	in Euro
Hochtaunuskreis (HTK)	1.299.004	446.162	1.745.166
Lahn-Dill-Kreis (LDK)	1.489.406	511.559	2.000.965
Landkreis Bergstraße (BS)	1.287.990	442.379	1.730.369
Landkreis Darmstadt-Dieburg (DADI)	1.384.574	475.552	1.860.126
Landkreis Fulda (FDL)	715.696	245.816	961.512
Landkreis Gießen (GIL)	732.828	251.701	984.529
Landkreis Groß-Gerau (GG)	1.093.328	375.520	1.468.848
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (HR)	699.244	240.166	939.410
Landkreis Kassel (KSL)	1.087.526	373.527	1.461.053
Landkreis Limburg-Weilburg (LM)	1.048.458	360.108	1.408.566
Landkreis Marburg-Biedenkopf (MRL)	786.944	270.288	1.057.232
Landkreis Offenbach (OFL)	1.891.013	649.497	2.540.510
Landkreis Waldeck-Frankenberg (WF)	872.197	299.569	1.171.766
Main-Kinzig-Kreis (MKK)	1.491.989	512.446	2.004.435
Main-Taunus-Kreis (MTK)	1.223.088	420.088	1.643.176
Odenwaldkreis (OWK)	503.584	172.964	676.548
Rheingau-Taunus-Kreis (RTK)	797.640	273.961	1.071.601
Schwalm-Eder-Kreis (SEK)	851.121	292.330	1.143.451
Vogelsbergkreis (VB)	572.339	196.578	768.917
Werra-Meißner-Kreis (WM)	514.824	176.824	691.648
Wetteraukreis (WK)	1.631.358	560.314	2.191.672
Stadt Darmstadt (DA)	1.150.752	395.243	1.545.995
Stadt Frankfurt am Main (F)	4.120.590	1.415.278	5.535.868
Stadt Kassel (KSS)	1.352.440	464.515	1.816.955

Stadt Offenbach (OFS)	806.660	277.059	1.083.719
Stadt Wiesbaden (WI)	1.716.474	589.549	2.306.023
Stadt Fulda (FDS)	533.226	183.144	716.370
Stadt Gießen (GIS)	762.787	261.990	1.024.777
Stadt Hanau (HU)	806.025	276.841	1.082.866
Stadt Kelsterbach (KEL)	61.050	20.969	82.019
Stadt Oestrich-Winkel (OEWI)	2.855	981	3.836
Stadt Rüsselsheim (RÜS)	341.872	117.421	459.293
Universitätsstadt Marburg (MRS)	506.666	174.022	680.688
Landeswohlfahrtsverband (§ 139 HSchG)	80.994	27.818	108.812
Kommunale Schulträger und LWV	34.216.542	11.752.179	45.968.721
accadis International School Bad Homburg gemeinnützige GmbH	13.960	4.795	18.755
AEFE (Französisches Konsulat)	26.151	8.982	35.133
Aktive Schule Frankfurt e. V.	3.490	1.199	4.689
Alexander Puschkin Schule in freier Trägerschaft gGmbH	3.535	1.214	4.749
Antoniushaus gGmbH	16.000	5.495	21.495
Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsver- sorgung gGmbH - AKGG gGmbH	3.173	1.090	4.263
ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Grund- schule gGmbH	15.727	5.402	21.129
ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Gymnasi- um gGmbH	4.080	1.401	5.481
ASB Lehrerverkooperative Bildung und Kommuni- kation gGmbH	4.850	1.666	6.516
August-Herrmann-Francke-Verein Gießen e. V.	38.298	13.155	51.453
Bathildisheim e. V.	21.710	7.456	29.166
Begemann-Schule gGmbH	3.354	1.152	4.506
Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	7.614	2.616	10.230
Bildung PLUS e. V.	952	327	1.279
Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	26.197	8.998	35.195
Bistum Fulda	98.986	33.998	132.984
Bistum Mainz	149.067	51.199	200.266
Campus Marienhöhe gGmbH	34.581	11.877	46.458
Caritasverband Frankfurt e. V.	3.218	1.106	4.324
Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	31.364	10.772	42.136
Christlicher Schulverein Kassel e. V.	7.206	2.475	9.681
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)	44.734	15.365	60.099
Christophorus-Schule Mühlthal e. V.	5.484	1.883	7.367

Comeniussschule Bad Orb GmbH	5.711	1.962	7.673
CVJM-Akademie gGmbH	2.630	903	3.533
DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	5.393	1.852	7.245
Deutsche Blindenstudienanstalt gGmbH	13.234	4.545	17.779
Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband e. V.	6.119	2.102	8.221
Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.	38.887	13.357	52.244
Dr. Carl u. Johanna Richter Stiftung e. V.	27.466	9.434	36.900
Drachenschule Odenwald e. V.	2.538	872	3.410
Erasmus Offenbach gGmbH	4.668	1.604	6.272
Europäische Schule RheinMain gGmbH	38.026	13.060	51.086
Europa-Schule Dr. Obermayr e. V.	53.119	18.244	71.363
European School of Economics gGmbH	9.835	3.378	13.213
Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung mbH	4.034	1.385	5.419
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	17.041	5.854	22.895
Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck	32.542	11.177	43.719
EVIM Bildung gGmbH	32.633	11.208	43.841
F+U Hessen Rhein-Main-Neckar gGmbH	3.037	1.043	4.080
Fachschule für Touristik Frankfurt Weigand GmbH	906	312	1.218
Fintosch gGmbH	1.042	358	1.400
Förderverein christlicher Bekenntnisschulen Alheim e. V.	2.810	965	3.775
Franziskanergymnasium Kreuzburg gemeinnützige GmbH, Großkrotzenburg	56.291	19.335	75.626
Freie Christl. Schule Frankfurt e. V.	30.548	10.492	41.040
Freie Christliche Schule Darmstadt e. V.	24.746	8.500	33.246
Freie Christliche Schule Wiesbaden e. V.	8.657	2.973	11.630
Freie Comenius-Schule Freie evang. Schulgemeinde e. V.	6.617	2.273	8.890
Freie Montessori Schule Main-Kinziggemeinnützige GmbH	5.303	1.821	7.124
Freie Schule e. V.	1.178	405	1.583
Freie Schule Seligenstadt e. V.	4.396	1.510	5.906
Freie Schule Untertaunus e. V.	4.804	1.650	6.454
Freie Waldorfschule Kassel	38.298	13.155	51.453
Freie Waldorfschule Oberursel e. V.	14.866	5.106	19.972
Freie Waldorfschule Wiesbaden e. V.	19.670	6.756	26.426
FRISCH e. V.	997	343	1.340
Gemeinnützige Campus am Park GmbH	4.306	1.478	5.784
Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	2.855	980	3.835
Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH	47.317	16.251	63.568
Gemeinsam Montessori Leben gGmbH	2.583	887	3.470

Georg Müller Christliche Bekenntnisschule e. V.	4.034	1.385	5.419
Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	3.082	1.058	4.140
Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	3.127	1.074	4.201
Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.	47.272	16.236	63.508
Hochschule Fresenius gem. GmbH	4.532	1.557	6.089
Holzfachschule Bad Wildungen gGmbH	6.980	2.398	9.378
Humbolt-Schule Gemeinn. GmbH	35.941	12.344	48.285
Initiative Freie Schule Kassel e. V.	2.765	949	3.714
Inlingua Sprachschule Fulda e. V.	680	321	1.001
Integrative Schule Frankfurt am Main – Grund- und Sonderschule GmbH	7.433	2.553	9.986
International Bilingual Montessori School e. V.	5.031	1.728	6.759
Jüdische Gemeinde Frankfurt	23.387	8.033	31.420
Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.	8.022	2.755	10.777
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Wiesbaden	1.813	622	2.435
Katharina Kasper Holding GmbH	25.698	8.826	34.524
Kerstin-Heim e. V.	2.493	856	3.349
Kids Camp Gemeinnützige GmbH	6.617	2.273	8.890
Kinderzeit-Schule Trilinguale Ganztagschule gGmbH	2.855	980	3.835
Kuratorium des Litauischen Gymnasiums	10.424	3.580	14.004
Landesinnung Hessen Kälte-Klima-Technik Hessen/Thüringen/Baden-Württemberg KdÖR	2.130	732	2.862
Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	2.810	965	3.775
Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V.	9.155	3.144	12.299
Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V.	2.447	841	3.288
Loheland-Stiftung	25.290	8.686	33.976
Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	7.206	2.475	9.681
Lukas Schule, Mühlthal e. V.	3.399	1.168	4.567
Marianum Schulträger gGmbH, Fulda	53.889	18.509	72.398
mediacampus frankfurt die schulen des deutschen buchhandels GmbH	24.610	8.452	33.062
Metropolitan International School (MIS) gGmbH	7.070	2.429	9.499
Metropolitan School Frankfurt gGmbH	17.359	5.962	23.321
Mission Leben – Lernen GmbH	5.257	1.806	7.063
Montessori – Fördergemeinschaft Darmstadt e. V.	6.073	2.086	8.159
Montessori – Zentrum Hofheim e. V.	13.642	4.686	18.328
Montessori Sekundarschule Wetterau gGmbH	5.076	1.744	6.820
MontessoriEcoLearning gGmbH	770	265	1.035
Montessori-Mainbogen e. V.	6.527	2.241	8.768
Montessori-Schule Idstein e. V.	8.566	2.942	11.508

Montessori-Schule Wiesbaden e. V.	4.895	1.681	6.576
Montessori-Verein Dietzenbach	4.623	1.588	6.211
Obermayr Business School gGmbH	9.427	3.237	12.664
Obermayr Europa-Schule Rüsselsheim gemeinnützige GmbH	8.929	3.067	11.996
Obermayr International School Schwalbach/Main-Taunus gGmbH	22.027	7.565	29.592
Pädagogische Akademie Elisabethenstift gGmbH	27.919	9.589	37.508
Pädagogische Initiative Bergstraße e. V.	1.994	685	2.679
PbG gGmbH	2.991	1.027	4.018
PHORMS Hessen gemeinnützige GmbH	33.992	11.675	45.667
Private Kant-Schule gGmbH	14.775	5.075	19.850
Privatgymnasium Königshofen gGmbH	2.311	794	3.105
Provinzialrat der Salesianer Don Boscos, München	1.496	514	2.010
PTID Private Tagesschule in Dieburg gGmbH	7.932	2.724	10.656
Rackow-Schulen GmbH gemeinnütziger Schulträger	21.800	7.487	29.287
Reinhard von den Velden'schen Stiftung e. V.	906	312	1.218
RheinMainBildung gGmbH	5.529	1.899	7.428
Rudolf-Steiner-Institut für Sozialpädagogik	7.750	2.662	10.412
Schulgenossenschaft Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Schule Wetzlar eG	5.212	1.790	7.002
Schulverein Anna Schmidt e. V.	62.999	21.638	84.637
Schulverein Forsthaus bei Echzell e. V.	8.158	2.802	10.960
SIS Swiss International School gemeinnützige GmbH	7.750	2.662	10.412
SMMP Engelsburg Gymnasium gGmbH	47.906	16.454	64.360
Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	25.698	8.826	34.524
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Ortsverein Frankfurt	1.179	405	1.584
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Ortsverein Gießen	3.535	1.214	4.749
SRH Fachschulen GmbH	9.427	3.237	12.664
St. Antonius gGmbH	8.702	2.989	11.691
St. Elisabeth-Verein	3.898	1.339	5.237
St. Elisabeth Innovative Sozialarbeit gGmbH	1.450	498	1.948
St. Hildegard Schulgesellschaft mbH	189.677	65.060	254.737
St. Josephs Haus gGmbH	3.943	1.354	5.297
St. Vincenzstift gGmbH	18.900	6.491	25.391
Steinmühle Marburg e. V.	28.418	9.761	38.179
Stiftung Deutsche Landerziehungsheime	8.566	2.942	11.508
Stiftung Edith-Stein-Schule, Darmstadt	48.405	16.625	65.030
Stiftung Maria-Ward-Schule, Bad Homburg	22.662	7.783	30.445
Stiftung Marienschule Fulda	45.459	15.614	61.073

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	7.025	2.413	9.438
Theresien Kinder- und Jugendheim e. V., Mainz	9.155	3.144	12.299
Verein f. heilende Erziehung u. Therapie a. d. Grundlage anthropologischer Menschenkunde e. V.	4.396	1.510	5.906
Verein für angewandte Sozialpädagogik	3.037	1.043	4.080
Verein für Erwachsenenbildung Offenbacher Abendgymnasium e. V.	2.629	903	3.532
Verein für Heilende Erziehung Marburg e. V.	5.393	1.852	7.245
Verein für Jugendhilfen Leppermühle e. V.	12.192	4.188	16.380
Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	10.606	3.642	14.248
Verein für Waldorfpädagogik e. V. Eschwege	5.711	1.962	7.673
Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V.	20.033	6.881	26.914
Verein Jean-Paul-Schule e. V.	7.478	2.569	10.047
Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner, Weschnitztal/Bergstraße e. V.	1.088	374	1.462
Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	19.716	6.772	26.488
Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	29.233	10.040	39.273
Waldorfschulverein Frankfurt/Main e. V.	41.743	14.338	56.081
Waldorfschulverein Wetterau e. V.	22.797	7.830	30.627
Werner Wicker Klinik Orthopädisches Schwerpunkt-klinikum Werner Wicker GmbH & Co. KG	1.813	622	2.435
Ersatzschulträger nach § 170/§ 171 HSchG	2.477.581	850.962	3.328.543
Zwischensumme (Kommunale und Ersatzschulträger sowie LWV)	36.694.123	12.603.141	49.297.264
Pflegesschulen HMSI	384.882	132.198	517.080
Land Hessen (§ 138 HSchG) HKM, HMSI, HMUKLV	138.195	47.461	185.656
Gesamtsumme	37.217.200	12.782.800	50.000.000

Anlage 2 zur Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Positivliste förderfähiger Maßnahmen zur Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“

Alle geförderten Maßnahmen müssen dem Aufbau professioneller Supportstrukturen für die schulische IT-Infrastruktur und Ausstattung dienen, die aus den Mitteln des DigitalPakt Schule oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“ oder „Leihgeräte für Lehrkräfte“ gefördert werden.

Supportleistungen

Hinweis: Es sind insbesondere folgende Leistungen förderfähig, unabhängig davon, ob sie durch den Schulträger oder ein von ihm beauftragten externen Dienstleister erbracht werden, soweit das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt worden ist.

- Betriebs-, Wartungs- und Reparaturleistungen (Vor-Ort-Service oder Fernwartung),
- Anwenderunterstützung bei Hardware- und Softwareproblemen (Vor-Ort-Service oder Lösungen per Fernzugriff),
- Ticketsystem, Service via Telefon, Mail, Chat oder Forum,
- Mobile Device Management (Verwaltungskosten).

Personalausgaben

Hinweis: Die Personalmaßnahmen müssen nicht befristet sein. Die Förderung ist programmbedingt bis zum Ende des Jahres 2023 begrenzt.

- Neueinstellung oder Aufstockungen von Personal der IT-Serviceeinheiten des Schulträgers zur Betreuung der schulischen IT-Infrastruktur und Ausstattung
- Förderung der Ausbildungsvergütung (Zuschusspauschale von bis zu 10 000 Euro einmalig pro Person) von Auszubildenden im Bereich der informations- und telekommunikationstechnischen Berufe. Dazu zählen insbesondere:

Fachinformatiker oder Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker oder IT-System-Elektronikerin, Elektroniker oder Elektronikerin – Fachrichtung: Informations- und Telekommunikationstechnik, Informationselektroniker oder Informationselektronikerin, Elektroniker oder Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik, IT-System-Elektroniker oder IT-System-Elektronikerin.

Personalentwicklung

Hinweis: Der Zuschuss für alle Weiterbildungsmaßnahmen beträgt einmalig bis zu 10 000 Euro pro Person. Förderfähig sind unter anderem die folgenden Maßnahmen für IT-Personal des Schulträgers.

- Weiterbildungsangebote von IT-Dienstleistern, Herstellern oder einschlägigen Weiterbildungseinrichtungen (zum Beispiel Institute, Kammern, Akademien),
- Einweisungen in und Fortbildungen zu Beschaffungen aus Mitteln aus dem DigitalPakt Schule oder seinen o. g. Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen,
- Teilnahme an einschlägigen Fachveranstaltungen, Fachtagungen, Kongressen und Messen, sofern sie der konkreten Beförderung der Supportstrategie des Schulträgers dient,
- Einzelmaßnahmen zu Qualifizierungen, die im Zuge eines Rahmenvertrags durchgeführt werden.